

8. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 35 - 2024

4. Kreistagssitzung: am 17.09.2024

Einreicher: Landrat Sven Gregor

Beschlussgegenstand: Öffentlicher Betrauungsakt Henneberg-Kliniken-Management GmbH

Beschlussvorschlag: Der Kreistag Hildburghausen beschließt, die Henneberg-Kliniken-Management GmbH entsprechend des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes zu betrauen.

Die Vornahme einer Ausgleichleistung oder einer sonstigen wirtschaftlichen Begünstigung im konkreten Einzelfall sind einer weiteren Entscheidung des Landkreises Hildburghausen vorbehalten.

Rechtsgrundlage: Beihilferecht der Europäischen Union,
§ 2 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG),
8. Thüringer Krankenhausplan (2024 - 2030) des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (TMAGSFF) vom 09.07.2024

Begründung: Der Kreistag Hildburghausen hat im Rahmen seiner Sitzung am 15.08.2024 dem Abschluss der Investorenvereinbarung Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH, Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH, REGIOMED REHA-Klinik Masserberg gemeinnützige GmbH (Beschluss-Nr. 27/3/2024) sowie der Errichtung der Henneberg-Kliniken-Management GmbH (Beschluss-Nr. 25/3/2024) zugestimmt.

Die Henneberg-Kliniken-Management GmbH ist entsprechend dem Kreistagsbeschluss errichtet worden.

Ferner ist in der Zwischenzeit die Insolvenzplan der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zum Insolvenzgericht, AG Nürnberg eingereicht worden.

Wird durch die Gläubiger der Insolvenzplan bestätigt, gehen mit Eintritt der Rechtskraft des Insolvenzplans (Anfang Oktober) die

Geschäftsanteile an der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH auf die Henneberg-Kliniken-Management GmbH über.

Mit dem Übergang der Gesellschaft stellt sich das Erfordernis der Finanzierung der Henneberg-Kliniken-Management GmbH und ihrer Tochtergesellschaft Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH, die in Hildburghausen die Akutklinik betreibt und die stationäre Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Hildburghausen sicherstellt.

Die Finanzierung der von der Henneberg-Kliniken-Management GmbH im Zusammenwirken mit der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH erbrachten Krankenhausleistungen erfolgt grundsätzlich über gesetzliche und vertragliche Ansprüche gegenüber den Kostenträgern. Aufgrund der nicht auskömmlichen Finanzierung von Krankenhausleistungen durch die Kostenträger bedarf es jedoch einer finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Hildburghausen.

Um die defizitären Krankenhausleistungen, die durch die Henneberg-Kliniken-Management GmbH im Zusammenwirken mit der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH erbracht werden, mit kreislichen Mitteln EU-beihilferechtskonform unterstützen zu können, bedarf es eines entsprechenden Betrauungsaktes des Landkreises Hildburghausen gegenüber der Henneberg-Kliniken-Management GmbH als Träger des Gesamtunternehmens. Des Weiteren soll sich die Betrauung auch auf die allgemeine hausärztliche Versorgung, die im Landkreis Hildburghausen auch durch die Henneberg-Kliniken-Management GmbH im Zusammenwirken mit der Ambulantes Zentrum Henneberger Land gewährleistet wird, erstrecken.

Durch den Betrauungsakt entstehen weder der Henneberg-Kliniken-Management GmbH noch ihren Tochter- oder Enkelgesellschaften konkrete Rechtsansprüche gegen den Landkreis Hildburghausen auf bestimmte Leistungen. Ob, in welcher Weise und in welcher Höhe finanzielle Unterstützungsleistungen im Rahmen des Betrauungsaktes gewährt werden, obliegt weiterhin der Entscheidung des Landkreises Hildburghausen bzw. seinen kommunalen Gremien.

Zur Vorlage an: den Kreistag in seiner Sitzung am 17.09.2024

Hildburghausen, den 13.09.2024


Sven Gregor
Landrat

Öffentlicher Betrauungsakt

des Landkreises Hildburghausen

gegenüber

der Henneberg-Kliniken-Management GmbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena,
Registernummer: HRB 522294,
geschäftsansässig: Schleusinger Straße 17, 98646 Hildburghausen

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter
Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

Der Landkreis Hildburghausen ist Alleingesellschafter der Henneberg-Kliniken-Management GmbH. Die Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH und die REGIONED REHA-Klinik Masserberg gemeinnützige GmbH sind 100 %ige Tochtergesellschaften der Henneberg-Kliniken-Management GmbH. Die Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH ist 100%ige Muttergesellschaft der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH. Bei der Henneberg-Kliniken-Management GmbH handelt es sich aus beihilferechtlicher Sicht um ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen mit der Folge, dass alle beschriebenen juristischen Personen als ein Gesamtunternehmen zu behandeln sind und hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen des Beihilferechts jeweils auf das Gesamtunternehmen abzustellen ist.

Aufgabe der Henneberg-Kliniken-Management GmbH ist es mittelbar über die Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH, auf der Basis des jeweils geltenden Krankenhausplanes ein hochqualifiziertes medizinisches und pflegerisches Leistungsangebot zu gewährleisten, um eine optimale Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Fortführung des gegenwärtig hohen Standards zu sichern. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH ist der Betrieb von Krankenhäusern (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) und Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben die dem verfolgten gemeinnützigen Zwecken dienen und mit ihm in Einklang stehen.

Im Klinikum werden durch ärztliche und pflegerische Leistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert, Begutachtungen vorgenommen sowie Geburtshilfe geleistet und die zu versorgenden Patientinnen und Patienten untergebracht und gepflegt.

Soweit die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung es erfordert, werden außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der dazu getroffenen Vereinbarungen und der örtlichen Gegebenheiten Patientinnen und Patienten in der Klinik ambulant untersucht und behandelt.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahe Versorgung der Bevölkerung zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten.

Gegenstand der REGIONED REHA-Klinik Masserberg gemeinnützige GmbH ist die Errichtung, der Betrieb bzw. die Übernahme oder Teilübernahme von stationären und ambulanten Rehabilitationseinrichtungen.

Gegenstand der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH ist der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V),

insbesondere im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie der sonstigen ärztlichen Tätigkeiten.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den Zweck des Gesamtunternehmens des Landkreises Hildburghausen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -, ex. Art. 87 ff. des Vertrages der Europäischen Gemeinschaften - EGV) - insbesondere in Gestalt des sog. Freistellungsbeschlusses - Rechnung zu tragen.

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Thüringer Krankenhausplan

- (1) Nach § 2 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) ist die Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte (Sicherstellungsauftrag). Die notwendige patientengerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhäusern sowie die medizinische Versorgung im Krankenhaus in gesicherter Qualität im Sinne von § 1 Abs. 1 ThürKHG sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Der Landkreis Hildburghausen bedient sich im Gesamtunternehmen seiner 100 %igen Beteiligungsgesellschaft, der Henneberg-Kliniken-Management GmbH unter Einbeziehung deren Tochtergesellschaft, der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH, zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Versorgungsauftrages.
- (3) Die Henneberg-Kliniken Hildburghausen sind im 8. Thüringer Krankenhausplan (2024 - 2030) des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (TMAGSFF) vom 09.07.2024 als Krankenhaus der Planungsregion Südwestthüringen zugeordnet worden (Punkt 16.1, Seite 58).
- (4) Zur Ausfüllung ihres Versorgungsauftrags ist im Gesellschaftsvertrag der Henneberg-Kliniken-Management GmbH folgender Zweck und Unternehmensgegenstand festgelegt:
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung

Satzungsmäßiges Ziel der Henneberg-Kliniken-Management GmbH ist es, im Zusammenwirken mit der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH zur Ausfüllung

des Versorgungsauftrags ein Klinikum in Hildburghausen zu betreiben, durch welches die bedarfsgerechte und wohnortnahe stationäre medizinische Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Hildburghausen sichergestellt wird, wobei der Betrieb des Klinikums voll- und teilstationäre sowie vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen sowie ambulant ärztliche, pflegerische und medizinisch-technische Leistungen umfasst. Ferner beinhaltet der Unternehmensgegenstand wirtschaftlich mit dem Betrieb des Klinikums in Hildburghausen verbundene Einrichtungen und Nebenbetriebe sowie die Aus- und Weiterbildung ärztlicher und nichtärztlicher Heil- und Fachberufe.

- (5) Da die Henneberg-Kliniken Hildburghausen in den 8. Thüringer Krankenhausplan aufgenommen sind, ergeben sich die Pflichten des Krankenhauses sowie dessen Einzelfeststellungen, Fortschreibungen und Änderungen aus den jeweils geltenden krankenhausrrechtlichen Feststellungsbescheiden.
- (6) Mit diesem Betrauungsakt soll die Henneberg-Kliniken-Management GmbH als Träger des Gesamtunternehmens unter Einbeziehung sämtlicher Einnahmequellen und Förderungen in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge nachzukommen.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung

(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Landkreis Hildburghausen betraut die Henneberg-Kliniken-Management GmbH als Träger des Gesamtunternehmens, also insbesondere auch unter Einbeziehung der Tochtergesellschaft Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH mit den im Versorgungsauftrag des nach jeweils aktuell gültigen Krankenhausplan sowohl enthaltenen als auch dort nicht enthaltenen, allerdings für die Bevölkerung des Landkreises Hildburghausen notwendigen Krankenhausleistungen im Bedarfsfall sowie unter Einbeziehung der Enkelgesellschaft Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH mit der allgemeinen hausärztlichen Versorgung nach Maßgabe des Vertrages über die hausärztliche Versorgung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Krankenkassen gemäß § 73 Abs.1 lit. c) SGB V (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse „DAWI“). Dies sind zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Betrauungsaktes:

- a) Medizinische Versorgungsleistungen:

aa) Stationäre Krankenhausbehandlungen i.S.v. § 2 Abs.2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) einschließlich Notfalldienst sowie Betreuung, Unterkunft und Verpflegung der im Klinikum Hildburghausen voll- oder teilstationär behandelten Patienten in folgenden Fachrichtungen bzw. Fachabteilungen, welche sich nach dem jeweils gültigen Thüringer Krankenhausplan richtet. Dies sind derzeit:

- Chirurgie
- Geriatrie
- Innere Medizin
- Intensivmedizin
- Orthopädie und Unfallchirurgie

bb) Ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst), soweit sie gesetzlich zulässig und kommunalrechtlich erforderlich sind

cc) Geriatrische Rehabilitation (gem. Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V) sowie Betrieb einer Tagesklinik Geriatrie

b) Unmittelbar verbundene Nebenleistungen

Die Betrauung umfasst die mit diesen Haupttätigkeiten unmittelbar verbundenen folgenden Nebenleistungen:

aa) Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Berufen, die im Krankenhaus zugunsten der Erbringung medizinischer Versorgungsleistungen ausgeübt werden, einschließlich der Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Fachärzten,

bb) Managementdienstleistungen, die unmittelbar zu den Haupttätigkeiten der medizinischen Versorgungsleistungen und Notfalldienste gehörig oder mit ihnen unmittelbar verbundene Nebenleistungen sind, wenn und soweit diese Nebenleistungen nicht bereits durch Krankenhausfinanzierung ausreichend gesichert oder bzw. in den Entgelten nach Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) enthalten sind oder anderweitig zu finanzieren gewesen wären, wie z.B.:

- Geschäftsführung
- Unternehmensentwicklung
- Qualitätsmanagement
- Marketing
- Bauwesen und Facility
- Finanzcontrolling
- Finanzbuchhaltung
- IT
- Personalverwaltung

- Einkauf
- Patientenverwaltung
- Medizincontrolling
- Hygiene.

cc) Die Betrauung umfasst nicht die Investitionen/Leistungen, die nach dem ThürKHG gefördert werden könnten.

c) Hausärztliche Versorgung

Die allgemeinen Aufgaben der hausärztlichen Versorgung erstrecken sich auf die Gesundheitsvorsorge, die Krankheitsfrüherkennung und die Krankheitsbehandlung, die Rehabilitation sowie die integrative ärztliche Betreuung im Rahmen ergänzender medizinischer, sozialer und psychischer Hilfen für die Kranken sowie die Zusammenarbeit mit Fachärzten im Rahmen der fachärztlichen Versorgung und die Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern.

Betrauung umfasst die mit diesen Haupttätigkeiten unmittelbar verbundenen folgenden Nebenleistungen:

Zur hausärztlichen Versorgung im Sinne dieses lit. c) durch die im MVZ tätigen Ärzte gehört die kontinuierliche Erbringung der folgenden besonderen hausärztlichen Versorgungsfunktionen:

aa) Den Patienten ärztlich zu betreuen; dazu gehört auch:

- die hausärztliche Präsenz mit Dienstbereitschaft für erkrankte eigene Patienten auch in den sprechstundenfreien Zeiten - ggf. in Kooperation mit anderen hausärztlich tätigen Praxen;
- die regelmäßige Hausbesuchstätigkeit zur Behandlung bettlägeriger, gebrechlicher und pflegebedürftiger Patienten;
- die Notfallversorgung, einschließlich der Einbindung in den organisierten ärztlichen Notfalldienst.

bb) Diagnostische und therapeutische Maßnahmen im Behandlungsfall zu veranlassen und durchzuführen sowie pflegerische Maßnahmen zu koordinieren; dazu gehört insbesondere das Einbeziehen ärztlichen Sachverstandes anderer Fachgebiete und die Integration komplementärer Heilberufe und flankierender Dienste (insbesondere der häuslichen Pflege) in die Behandlungsmaßnahmen

cc) Präventive Maßnahmen ebenso wie rehabilitative Maßnahmen ärztlich anzuraten, sie einzuleiten und gegebenenfalls durchzuführen; dazu gehört insbesondere die

Gesundheitsförderung und die Krankheitsverhütung und Maßnahmen zur Krankheitsfrüherkennung

dd) Die Patientendaten aus der ambulanten und stationären Versorgung zu dokumentieren und weiterbehandelnden Vertragsärzten sowie Krankenhausärzten im Rahmen der berufsrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln

(2) Daneben erbringt die Henneberg-Kliniken-Management GmbH folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wobei die Erträge auf Aufwendungen insoweit in den Büchern getrennt aufzuzeichnen sind:

- Betrieb einer Rehabilitationsklinik in Rechtsform einer GmbH
- Managementleistungen für andere Einrichtungen und Bereiche, die nicht zu den in Abs. 1 genannten Haupttätigkeiten und Nebenleistungen zählen

Sollten die betraute Henneberg-Kliniken-Management GmbH derzeit oder in Zukunft weitere nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführte Leistungen erbringen, so sind diese ebenfalls als sonstige Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen. Dies gilt auch soweit es die Leistungen anderer dem Gesamtunternehmen Henneberg-Kliniken-Management GmbH zugehörigen Gesellschaften betrifft.

§ 3

Befristung der Betrauungen

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschluss)

Die Betrauung nach § 2 Abs.1 ist befristet auf den 30.09.2034.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Finanzierung der betrauten Henneberg-Kliniken-Management GmbH als Träger des Gesamtunternehmens, also auch unter der Einbeziehung der Tochtergesellschaft Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH und der Enkelgesellschaft Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH erfolgt grundsätzlich über gesetzliche und vertragliche Ansprüche aufgrund der erbrachten Leistungen am Patienten.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Einnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um sämtliche in der Betrauung genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach

§ 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Hildburghausen der Henneberg-Kliniken-Management GmbH als Träger des Gesamtunternehmens, also unter Einbeziehung der Tochtergesellschaft Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH und der Einzelgesellschaft Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH, Ausgleichsleistungen, insbesondere durch den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, der ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse resultiert, durch die Einräumung von Gesellschafterdarlehen, die Übernahme von Bürgschaften oder Einzahlungen in die Kapitalrücklage. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Henneberg-Kliniken-Management GmbH, der Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH oder der Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH auf die Gewährung einer Ausgleichsleistung.

- (3) Die Höhe des maximal vom Landkreis Hildburghausen auszugleichenden Jahresfehlbetrages, die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie andere Ausgleichsleistungen ergeben sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen noch zu erstellenden und zu beschließenden Wirtschaftsplan für das Gesamtunternehmen der Henneberg-Kliniken-Management GmbH.
- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (5) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Angemessen ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse während des gesamten Zeitraums erbringt. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit die Henneberg-Kliniken-Management GmbH und/ oder dem Gesamtunternehmen angehörende Beteiligungsgesellschaften sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, müssen die Henneberg-Kliniken-Management GmbH und die dem Gesamtunternehmen angehörenden Beteiligungsgesellschaften in ihrer Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.

- (7) Die Henneberg-Kliniken-Management GmbH erstellt für das Gesamtunternehmen hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Henneberg-Kliniken-Management GmbH wird die Trennungsrechnung für das Gesamtunternehmen dem Landkreis Hildburghausen übermitteln.

§ 5

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Henneberg-Kliniken-Management GmbH als Träger des Gesamtunternehmens, also unter Einbeziehung der Tochtergesellschaft Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH und der Enkelgesellschaft Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führen die Henneberg-Kliniken-Management GmbH als Träger des Gesamtunternehmens den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss bzw. Konzernjahresabschluss. Bei Investitionszuschüssen kontrolliert der Landkreis Hildburghausen ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Fall übernommener Bürgschaften stellt der Landkreis Hildburghausen zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf. Bei der Verwendung von zweckgebundenen Rücklagen oder zweckgebundenen Verbindlichkeiten und Sonderposten ist der Eintritt des Zwecks nachzuweisen.
- (2) Der Landkreis Hildburghausen fordert die Henneberg-Kliniken-Management GmbH als Träger des Gesamtunternehmens, also unter Einbeziehung der Tochtergesellschaft Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH und der Enkelgesellschaft Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. Gleiches gilt, wenn die Kapitalrücklage bzw. die Verbindlichkeit oder der Sonderposten nicht mehr zweckgebunden verwendet werden kann.

- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abgezogen werden.

§ 6

Transparenz

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Der Landkreis Hildburghausen ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um:

- diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, welche die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält, und
- den jährlichen Beihilfebetrag für die Henneberg-Kliniken-Management GmbH als Träger des Gesamtunternehmens, also unter Einbeziehung der Tochtergesellschaft Henneberg-Kliniken-Betriebsgesellschaft mbH und der Enkelgesellschaft Ambulantes Zentrum Henneberger Land GmbH.

§ 7

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 8

Verantwortliche Stellen und Vollzug dieses Betrauungsaktes

- (1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist der Landrat des Landkreises Hildburghausen. Zuständige Stelle für die Henneberg-Kliniken-Management GmbH ist die Geschäftsführung.

- (2) Dieser Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Henneberg-Kliniken-Management GmbH ordnungsgemäß bekanntgegeben. Die Geschäftsführung hat die Bekanntgabe des Betrauungsaktes unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Geltungsdauer, Beendigung

Die Betrauung gilt vom Tag der Bekanntgabe des Betrauungsaktes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bis zum 30.09.2034. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird der Landkreis Hildburghausen möglichst früh (spätestens 6 Monate vor Ende der aktuellen Betrauung) befinden. Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Hildburghausen kann diese Betrauung zudem einseitig aufgehoben werden. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Ausgleichsregelung und ihrer Grundlagen ist der Henneberg-Kliniken-Management GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 6 Monaten liegen.

§ 10

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den Landkreis Hildburghausen oder für die Henneberg-Kliniken-Management GmbH unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch den Landkreis Hildburghausen eine Bestimmung zu treffen, die dem der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Der Landkreis Hildburghausen wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

Hildburghausen, den __.__.2024

Sven Gregor
Landrat